

Zugang zum Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste (SoSe 2026)

Der Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste ist zulassungsbeschränkt (Orts-NC). Aus diesem Grund gibt es einige formale Besonderheiten im Bewerbungsverfahren, die Sie im Hinblick auf eine erfolgreiche Bewerbung unbedingt beachten sollten.

Die folgenden Informationen machen deutlich, 1. welche **Zugangsvoraussetzungen** für den M.A. Kindheit, Jugend, Soziale bestehen, wie sich 2. der **Ablauf** des Bewerbungs-, Zugangs- und Auswahlverfahrens gestaltet und wie Sie sich auch dann bewerben können, wenn noch kein Abschlusszeugnis eines vorgängigen Studienganges (B.A. oder Diplom) vorgelegt werden kann und noch nicht alle Leistungspunkte im Transcript of Records verzeichnet sind (vgl. hierzu insb. Punkt 4).

Die folgenden Informationen über die Verfahrensschritte bei der Bewerbung und Zulassung zum Studiengang beruhen auf den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Neufassung der Auswahlverfahrenssatzung der Bergischen Universität Wuppertal¹ sowie der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste². **Bitte lesen Sie sich diese Informationen sorgfältig durch, damit unvollständige oder Fehlbewerbungen vermieden werden!**

Das Bewerbungsverfahren hat folgende **Voraussetzungen**:

- 1. Voraussetzungen** für den Zugang und die daran im Rahmen des NC-Verfahrens sich anschließende Zulassung zum Studium sind:
 - a)** der Nachweis (Zeugnis) über den erfolgreichen Abschluss eines erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Bachelor- oder mindestens gleichwertigen Studienganges im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) und einer Mindestnote von 2,5. Davon müssen einschlägige erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studienanteile im Umfang von mindestens 36 LP erbracht worden sein (einschließlich erziehungs- oder sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten).
 - b)** Eine Bewerbung ist auch möglich, wenn ein Studiengang studiert wurde, der aus zwei Teilstudiengängen (sog. kombinatorische oder Zwei-Fach Bachelorstudiengänge oder Masterstudiengänge mit zwei oder mehreren Fächern) besteht. In diesem Fall müssen im Zugang eröffnenden erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Teilstudiengang mindestens 86 LP nachgewiesen werden, davon mindestens 36 LP einschlägige erziehungs- oder sozialwissenschaftliche Studienanteile einschließlich erziehungs- oder sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten. In diesem Fall wird zur Festsetzung der Note im Rahmen des Zulassungsverfahrens nur die Abschlussnote des zugangeröffnenden erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Teilstudienganges herangezogen. Das heißt, wenn Sie z.B. einen kombinatorischen Bachelor-Studiengang mit den Teilstudiengängen Germanistik und Erziehungswissenschaft studiert haben, zählt im Bewerbungsverfahren nur die Note des Faches Erziehungswissenschaft. Haben beide Teilstudiengänge einen Zugang eröffnenden Charakter (z.B. Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaft), so wird

die Gesamtnote zu Grunde gelegt. (Besonderer Hinweis für Studierende der Bergischen Universität Wuppertal im kombinatorischen B.A.-Studiengang: Um die erforderlichen 85 LP zu erreichen, müssen Sie neben den 75 LP im Zugang eröffnenden Fach weitere 10 LP durch die BA-Thesis in diesem Fach nachweisen.)

- c) wenn in den eingereichten Unterlagen die Nachweise über das Studium erziehungs- und/oder sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden mit den entsprechenden ECTS-Leistungspunkten nicht explizit ausgewiesen sind, so kann der Nachweis auch in anderen geeigneten Formen geführt werden (Leistungsnachweise, Bescheinigungen), die auch die entsprechenden erworbenen Leistungspunkte enthalten müssen und mit Erläuterungen versehen sind.
2. Der **Bewerbungszeitraum** beginnt i.d.R. Mitte Mai und endet mit Ablauf des 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist). Das genaue Datum des Beginns der Bewerbungsphase für NC-Studiengänge ist dem online-Bewerbungsportal der Bergischen Universität zu entnehmen.

Das Bewerbungsverfahren hat folgenden **Ablauf**:

3. Die Bewerbung erfolgt in **zwei parallelen Schritten**:
- a) **sowohl** beim online-portal der Bergischen Universität für die Einschreibung unter: [ps://www.uni-wuppertal.de/de/studium/studiengaenge/master/masterbewerbung-ma-msc/bewerbung-fuer-einen-studienplatz/](https://www.uni-wuppertal.de/de/studium/studiengaenge/master/masterbewerbung-ma-msc/bewerbung-fuer-einen-studienplatz/)
 - b) **als auch** beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für dem Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste, Prof. Dr. Fabian Kessl, Fakultät 2: Human- und Sozialwissenschaften, 42119 Wuppertal.

Dazu senden Sie folgende Unterlagen:

- Antrag auf Zugang zum Masterstudiengang <https://erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/de/studium/studiengaenge/master-of-arts-kindheit-jugend-soziale-dienste/bewerbung/> (inkl. Eintrag der Online-Berbernummer)
- Leistungsübersicht/Transcript of Records und Bachelorzeugnis, bzw.
- Leistungsübersicht/Transcript of Records, die mindestens 150 LP enthält
- Nachweis erbrachter Studienleistung in erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 10 LP (sofern nicht eindeutig (!) in der Leistungsübersicht/Transcript of Records ausgewiesen)

bis zum 15.07. eines Jahres (Poststempel) an:

Bergische Universität Wuppertal Fakultät 2 Human- und Sozialwissenschaften
M.A. "Kindheit, Jugend, Soziale Dienste"
Prüfungsausschussvorsitzender
Prof. Dr. Fabian Kessl
42119 Wuppertal

Die Kopien müssen zu diesem Zeitpunkt nicht in beglaubigter Form vorgelegt werden.

Sonderbestimmungen:

Eine Bewerbung innerhalb der durch die von der Bergischen Universität festgesetzten Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge bis zum 15.07. eines Jahres ist auch dann möglich, wenn **zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis** aus einem vorausgegangenen Studiengang vorgelegt und noch nicht alle erforderlichen 180 ECTS-LP nachgewiesen werden können. Eine Bewerbung in diesem Fall ist an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Diese sind:

- c) Zum Zeitpunkt der Bewerbung sind 150 ECTS-LP in einem Zugang eröffnenden erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen (Hauptfach-)Studiengang nachzuweisen. Sollten Sie sich auf dieser Basis bewerben, so sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Transcript of Records mit mindestens 150 LP einzureichen. Aus den erreichten Modulnoten wird ein Mittelwert (das sog. arithmetische Mittel) gebildet. Die dabei ermittelte „Auswahlverfahrensnote“ wird anstelle einer Abschlussnote im Zulassungsverfahren verwendet. Die Auswahlverfahrensnote kann durch Leistungen, die nach dem Ende der Bewerbungsfrist erzielt werden, weder in positiver oder negativer Weise verändert werden (so hat z. B. eine später bei Erhalt des Gesamtzeugnisses erreichte bessere oder schlechtere Durchschnittsnote keinen Einfluss mehr auf die einmal ermittelte Auswahlverfahrensnote).
 - d) Wenn ein Bachelor- oder Masterstudiengang oder ein diesem mindestens gleichwertiger Studiengang studiert wurde, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht (vgl. Punkt 1. b) – also sog. kombinatorische oder Zwei-Fach-Studiengänge – dann sind zum Zeitpunkt der Bewerbung im Zugang eröffnenden erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Teilstudiengang mindestens 64 LP zur Festlegung der Auswahlverfahrensnote durch Vorlage des Transcript of Records nachzuweisen. Auch hier gilt, dass die Note durch Leistungen, die nach dem Ende der Bewerbungsfrist erzielt wurden, weder in positiver noch negativer Weise verändert werden kann. Eine später, z. B. bei Erhalt des Gesamtzeugnisses erreichte bessere Durchschnittsnote hat keinen Einfluss mehr auf die einmal ermittelte Auswahlverfahrensnote.
 - e) Das **Zeugnis** des Bachelorstudienganges **ist spätestens zur Einschreibung vorzulegen. Ersatzweise** kann auch ein **Transcript of Records**, das die erforderlichen 180 (!) ECTS-Punkte ausweist, bis zum **15.10.** eines Jahres im Studierendensekretariat vorgelegt werden; in diesem Falle ist das Abschlusszeugnis bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester nachzureichen.
4. Der **weitere Verfahrensablauf** gestaltet sich dann folgendermaßen:
- a) Nach Eingang der Bewerbungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden diese geprüft, ob die Voraussetzungen für den **Zugang** zum Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste erfüllt sind. Die Prüfung erfolgt bis zum 31.07. eines Jahres. Sie erhalten dann einen Bescheid des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in dem mitgeteilt wird, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit diesem Bescheid ist noch keine Studienplatzzusage verbunden. Der Bescheid muss **nach** erfolgter Zulassung **zur Einschreibung** beim Studierendensekretariat vorgelegt werden und sollte aufbewahrt werden.
 - b) Ab Mitte August eines Jahres erfolgt das **Zulassungsverfahren**: Diejenigen Bewerbungen, die über die Zugangsvoraussetzungen verfügen, werden in eine Reihenfolge auf der Basis der Abschluss-, bzw. Auswahlverfahrensnote gebracht. Das Studieren-

densekretariat versendet die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide. Soweit nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze frei geblieben sein sollten, werden diese im Rahmen von Nachrückverfahren vergeben.

-
- ¹ Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal vom 16.05.2025.
² Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal vom 15.10.2020.